

## **Satzung der Stadt Burg über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung in der 3. Änderungsfassung/Lesefassung**

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. S. 540) hat der Stadtrat der Stadt Burg auf seinen Sitzungen am 14. Mai 1997, 5. April 2000, 21. November 2001 und am 12. September 2002 folgende

Satzung der Stadt Burg über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung in der Fassung der 3. Änderungssatzung

beschlossen:

### **§ 1**

#### **Beitragstatbestand**

Die Unterhaltungsverbände "Stremme / Fiener Bruch" und "Ehle/Ihle" unterhalten die in ihrem jeweiligen Verbandsgebiet gelegenen Gewässer II. Ordnung so, dass der Wasserabfluss gewährleistet ist. Zur Unterhaltung dieser Gewässer gehören insbesondere die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung, der Schutz und die Unterhaltung des Gewässerbettes einschließlich seiner Ufer. Für diese Gewässerunterhaltung werden Beiträge erhoben. Die Beiträge, zu deren Zahlung die Stadt Burg als Mitglied der Unterhaltungsverbände "Stremme / Fiener Bruch" und "Ehle/Ihle" herangezogen wird, werden entsprechend dieser Satzung umgelegt.

### **§ 2**

#### **Beitragsschuldner**

Beitragspflichtig sind:

- a) Die Eigentümer von Wohngrundstücken für ihre Flächen, die laut Grundbuch direkt zum Wohngrundstück gehören.
- b) Die Nutzer und Verfügungsberechtigten, natürliche oder juristische Personen, denen die Nutzung der Flächen vom Eigentümer durch Abgabe einer Willenserklärung übertragen wurde und deren genutzte Flächen in der Gemarkung der Stadt Burg liegen.
- c) Alle Eigentümer bzw. Nutzer von Grundstücken und Flächen, die nicht unter Punkt a) oder b) einzuordnen sind, deren Flächen aber in der Gemarkung Burg liegen; sind diese Grundstücke mit besonderen bodenrechtlichen Verhältnissen belastet, sind primär die Nutzer und nachrangig die Verfügungsberechtigten bzw. Eigentümer heranzuziehen.
- d) Die nachstehend genannten Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Liegenschaften und Flächen unterliegen nicht der Veranlagung durch die Stadt Burg, wenn diese ordnungsgemäße Mitglieder der Unterhaltungsverbände "Stremme / Fiener Bruch" und "Ehle/Ihle" sind:

z. Zt. sind dies als Mitglieder der Unterhaltungsverbände:

- Wasser- und Schifffahrtsämter Brandenburg und Magdeburg
- Deutsche Bahn AG
- Straßenbauamt Magdeburg
- Kreisstraßenmeisterei Jerichower Land
- Autobahnamt Halle
- Bundesvermögensamt Magdeburg
- Standortverwaltung der Bundeswehr in Burg
- Kreiskirchenamt Burg
- STAU Magdeburg
- Stadt Burg

### § 3

#### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Maßstab der Beiträge für die Unterhaltung von Verbandsgewässern bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die unter § 2 a) - c) dieser Satzung genannten Beitragspflichtigen am Gebiet der Gemarkung der Stadt Burg beteiligt sind.
- (2) Die Beitragslast für den Aus- bzw. Rückbau von Verbandsgewässern verteilt sich auf die vorteilshabenden Anlieger entsprechend den tatsächlich entstehenden Kosten.
- (3) Baumaßnahmen jeglicher Art an Gewässern 2. Ordnung werden dem Auftraggeber entsprechend den tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
- (4) Baumaßnahmen jeglicher Art an ländlichen Wegen und Straßen werden den Auftraggebern entsprechend den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
- (5) Für Erschwernisse bei der Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung und deren baulichen Anlagen, z. B. Abwassereinleitung, Brücken, Rohrleitungen, Wehranlagen, bebaute Uferzonen, können zusätzliche Beiträge erhoben werden.

Die Festlegung hierzu erfolgt durch den Stadtrat.

### § 4

#### **Beitragssatz**

- (1) Die Höhe der Beiträge ist abhängig von den Beitragsbescheiden der Unterhaltungsverbände "Stremme / Fiener Bruch" und "Ehle/Ihle". Es wird nur der Beitrag des Unterhaltungsverbandes mit dem niedrigeren Beitragssatz, einheitlich für das gesamte Gebiet der Gemarkung der Stadt Burg umgelegt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Stremme / Fiener Bruch" und "Ehle/Ihle" sind entsprechend den Maßstäben, die unter § 3 dieser Satzung genannt wurden, auf die Beitragspflichtigen umzulegen.
- (3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen).

### § 5

## **Kleinbeträge**

Beiträge, die eine Höhe von 2,50 EUR im Jahr unterschreiten, werden nicht erhoben.

## **§ 6**

### **Entstehung, Erhebung und Fälligkeit der Beiträge**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, nachdem der Stadt Burg die Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände "Stremme / Fiener Bruch" und "Ehle/Ihle" zugegangen sind.
- (2) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt und werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Aus organisatorischen Gründen können die Bescheide auch außerhalb der Grundsteuerbescheide übersandt werden.
- (4) Die Einlegung eines Rechtsmittels hebt die Pflicht zur Zahlung des Beitrages nicht auf.

## **§ 7**

### **Billigkeitsregelungen**

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Satzung nicht gefährdet erscheint. Ist eine Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 8**

### **Mitwirkungspflicht**

- (1) Die Beitragspflichtigen sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung der notwendigen Angaben als Grundlage der Beitragsermittlung verpflichtet.
- (2) Sie kommen dieser Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Beitragsermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben.
- (3) Der Umfang dieser Pflichten richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.
- (4) Durch die Beitragspflichtigen ist jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück der Stadt Burg sowohl vom Veräußerer / Verpächter als auch vom Erwerber/Pächter innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Beitragspflicht nach einem Wechsel der Eigentums-/Pachtverhältnisse beginnt in dem Monat, der auf die Bekanntgabe der Veränderung der Eigentums-/Pachtverhältnisse folgt.

## **§ 9**

### **Auskunftspflicht der Beitragspflichtigen**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der für die Erhebung verantwortlichen Stadt Burg die zur Feststellung eines für die Erhebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt Burg ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Beiträge gemachten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.
- (3) Sofern der Stadt Burg die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt Burg die Veranlagung auf Grund einer Schätzung durchführen.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 des KAG-LSA handelt, wer den Vorschriften
  - a) des § 9 über die Mitwirkungspflicht vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt,
  - b) des § 10 über die Auskunftspflichten nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

## § 11

### Bekanntmachung/In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung der Stadt Burg über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung vom 14.05.1997 wird im Amtsblatt der Stadt Burg und der Gemeinden Niegripp, Parchau, Schartau, Detershagen und Ihleburg bekanntgemacht.
- (2) Die Satzung der Stadt Burg über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung vom 14.05.1997 tritt am Tage nach der Bekanntmachung rückwirkend zum 15.05.1997 in Kraft.

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit der Ortschaft Ihleburg und der Gemeinden Niegripp, Parchau, Schartau und Detershagen rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Burg, 13. September 2002

Burg, 12. September 2002

gez.  
Sterz  
Oberbürgermeister

Siegel

gez.  
Langner  
Vorsitzende des Stadtrates

Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung: Amtsblatt Nr. 26 vom 27. September 2002